Kultur- und Heimatverein Mittelmühle e.V.
Satzung

§1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen ,,Kultur- und Heimatverein Mittelmühle e.V.“

Er hat seinen Sitz in Oberkoskau 19, 07922 Tanna.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck
Vereinszweck ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung. Der Verein will in allen Schichten der Bevölkerung Heimatliebe und ein Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft wecken.

Er führt dazu eigene Veranstaltungen durch und gewinnt andere Vereine für eine Zusammenarbeit, um insbesondere folgende Ziele zu erreichen:

- Pflege des kulturellen Erbes, im Besonderen des thüringischen und vogtländischen Brauchtums sowie Sprache und Musik,
- Sammlung und Präsentation von Dokumenten und Sachzeugen aus der Geschichte Unter- und Oberkoskaus sowie benachbarter Ortsteile,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes von Oberkoskau,
- Markierung eines Netzes von Wanderwegen sowie weitere Pflege und Ausbau der bereits vorhandenen Wanderwege entlang der Wisenta mit ihren Nebentälern, um diese für die Bevölkerung nutzbar zu machen,
- weiterer Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Verein ,,Stelzenfestspiele", um durch Konzerte und Ausstellungen die Region auch überregional bekannt zu machen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können einzelne und juristische Personen, insbesondere andere Vereine, Verbände und Behörden werden.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Eltern notwendig.

Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand auf der Basis eines schriftlichen Aufnahmeantrages entschieden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin Gründe zu nennen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zur Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung eine Ordnung erlassen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch einen schriftlichen Bescheid unter Angabe von Gründen ausschließen, wenn dessen Haltung mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§6 Mitgliedsbeiträge
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§7 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung
Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenwarts,
2. Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
4. Satzungsänderungen,
5. Beschluss der Beitragsordnung,
6. Beschluss über den jährlichen Arbeitsplan als Basis der Arbeit des Vorstandes,
7. Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Beschluss wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§10 Arbeit des Vorstandes
Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird für die Zeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er hat mindestens vier Mal im Jahr nach Einberufung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zu tagen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme die/des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die/des zweiten Vorsitzenden.

§11 Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des jährlichen Arbeitsplanes und des Kassenplanes,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Organisation der im Arbeitsplan vorgesehenen Aktivitäten des Vereins.

§12 Kassenprüfung
Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten jährlich der Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Unterkoskau, die es unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke einsetzt.